Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit §§ 12 und 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 26.01.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1 Gegenstand

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Schuldner umgelegt.

§ 2 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. die Inanspruchnahme beantragt hat; außerdem derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.
- (2) Kostenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst; im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist auch, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren und Kosten werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen oder Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen bevor die Leistungen erbracht wurden, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Leistung gültigen Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 5 Gebührenverzeichnis

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten

1.	Erdbestattung	
1.1. 1.2.	Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für 25 Jahre Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für Kinder (0 – 2 Jahre)	444,57 EUR
1.3.	für 10 Jahre Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabeinheit	124,48 EUR 577,94 EUR
1.4.1.5.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte an der Friedhofsmauer für 25 Jahre je Mauergrabeinheit Verlängerungsgebühr je Jahr	1.155,88 EUR
1.3.	Wahlgrabstätte, eine Grabeinheit Mauergrabstätte, eine Grabeinheit	23,12 EUR 46,24 EUR
2.	Urnenbeisetzung	
2.1. 2.2.	Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre	320,09 EUR
	4-stellig 2-stellig	533,48 EUR 489,03 EUR
2.3.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre mit Grabbeigaben (§ 12 (7) Friedhofssatzung) 2-stellig	577,94 EUR
2.4.	Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte je Jahr 4-stellig, eine Grabeinheit	21,34 EUR
	2-stellig, eine Grabeinheit2-stellig mit Grabbeigaben, eine Grabeinheit	19,56 EUR 23,12 EUR
(2)	Besondere Grabrechte	
1.1.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre, einschließlich	
1.2.	Anlagenbetreuung Für die Überlassung eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre,	1.047,10 EUR
1.3.	einschließlich Anlagenbetreuung Reihengrabstätte für Erdbestattung für 25 Jahre, einschließlich	2.307,11 EUR
1 4	Anlagenbetreuung für die Zeit bis zur endgültigen Gestaltung, Rasenansaat und Rasenmahd	1.674,04 EUR
1.4.	Baumgrabstätte im Urnenwäldchen als Urnenplatz für 20 Jahre (§18 (2) Friedhofssatzung)	1.696,84 EUR

1.5. 1.5.1. 1.6. 1.6.1. 1.7. 1.7.1.	Paargrabstätte für 20 Jahre einschl. Liegesteibetreuung zzgl. jährliche FUG (§ 18 (3) Frie Verlängerungsgebühr für eine Paargrabstätte Themengrabstätte für 25 Jahre, 2-stellig (§ 1 Verlängerungsgebühr für eine Themengrabst Urnenterrassengrabstätte für 25 Jahre, 2-stell (§ 12 (8) Friedhofssatzung) Verlängerungsgebühr für Urnenterrassengrab Verlängerungsgebühr für eine Urnengruft je	dhofssatzung) e je Jahr 2 (6) Friedhofssatzung) tätte je Jahr lig, mit Anlagenbetreuung bstätte je Jahr	2.077,08 EUR 43,31 EUR 1.158,90 EUR 38,65 EUR 1.963,72 EUR 47,53 EUR 84,39 EUR
(3)	Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)		
1.1. 1.2. 1.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühren sind einmal Grabeinheit zu entrichten. Die Fälligkeit rich Gebühr je Grabeinheit je weitere Grabeinheit max. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine mehreren Grabeinheiten	ntet sich nach § 3 (4).	18,73 EUR 18,73 EUR 41,21 EUR
(4)	Beisetzungen Einschließlich folgender Leistungen: Ausheben des Grabes, Überführen des Sarges oder der Urne vom O Verabschiedung auf dem Friedhof zum Grab bei Erdbestattung einschließlich 4 Trägern (1 Einsenken des Sarges oder der Urne und Sch	o Kindergrab 2 Träger)	
1.	Sargbeisetzung		
1.1. 1.2. 1.3. 1.4.	im Reihen- oder Wahlgrab im Kindergrab (0 – 5 Jahre) Sarg über Normalgröße bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr v + 20 % der Gebühr v	
2.	Urnenbeisetzung		
2.1. 2.2. 2.3. 2.4. 2.5.	im Reihen- oder Wahlgrab in einer Urnengemeinschaftsanlage im Baumgrab Urne über Normalgröße bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 2 + 20 % der Gebühr von 2	
3.	Beisetzung einer Grabbeigabe		131,16 EUR
(5)	Ausbettung		
1. 1.1. 1.2. 2.	einer Sargbeisetzung innerhalb der Ruhezeit außerhalb der Ruhezeit einer Urne		1.557,57 EUR 1.065,74 EUR 204,52 EUR

3.	Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit bei Beisetzun einer neuen Urne unter gleichem Nutzungsrecht	ng	82,14 EUR
(6)	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
1.	Aufbewahrung eines Sarges		
1.1.	in der Kühlleichenhalle bis 5 Tage	pauschal	45,72 EUR
	ab 6. Tag je Kalendertag		13,72 EUR
1.2.	in der Kühlzelle bis 5 Tage	pauschal	73,15 EUR
	ab 6. Tag je Kalendertag		21,95 EUR
2.	Aufbewahrung einer Urne		
	ab 3. Woche nach Einäscherung (22. Tag)		07.47 EUD
2	je angefangene Woche		25,15 EUR
3.	Nutzung der Feierhallen für die Zeit von 30 Minuten,		
3.1.	Grunddekoration durch den Städtischen Friedhof		140 90 ELID
3.1.	Nutzung der großen Feierhalle im Krematorium Nutzung einer der kleinen Feierhallen im Krematorium		149,89 EUR
3.2.	(Sargfeierraum, Urnenfeierraum)		100,99 EUR
3.3.	Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Hagenwerder		100,99 EUR
3.4.	zusätzliche Dekorationen oder Ausstattungen werden nach		100,77 EUR
3.4.	Aufwand berechnet		
3.5.	Trauerfeier im Freien (§ 23 (1) Friedhofssatzung)		
	Gebühr für kleine Feierhalle zzgl. besonderer	Aufwand	
	für Aufstellung von Mobiliar etc.		
3.6.	Überschreitung der Zeit von 30 Minuten je angefangene 5 M	inuten,	
			erhallengebühr
3.7.	Abspielen privater Tonträger im Zusammenhang mit		
	Trauerfeierlichkeiten		7,79 EUR
4.	Nutzung von Verabschiedungsräumen		
4.1.	Verabschiedung im Krematorium		
4.1.1.	E		35,06 EUR
4.1.2.			57,14 EUR
4.2.	Verabschiedung in der Feierhalle in Hagenwerder		220177
4.2.1.	am geschlossenen Sarg		35,06 EUR
4.2.2.	ϵ		57,14 EUR
5. 5.1.	Einäscherung – brutto, einschließlich 19 % MwSt.		160.22 EUD
5.1. 5.2.	von Verstorbenen über 12 Jahre von Verstorbenen 1 – 12 Jahre		169,33 EUR
5.2. 5.3.	von Verstorbenen unter 1 Jahr		143,93 EUR 118,52 EUR
5.5. 6.	Urnenversand		116,52 EUK
6.1.	Inland - brutto, einschließlich 19 % MwSt. (Stand Porto 2010)	6)	30,49 EUR
6.2.	Inland nach Urnenausbettung (Stand Porto 2016)	0)	25,62 EUR
6.3.	Urnenversand ins Ausland wird nach Aufwand berechnet		25,02 251
7.	Ausgabe einer Urne an einen Bestatter und spätere		
	Rücknahme zwecks Beisetzung oder Urnenversand		20,07 EUR
8.	Übergabe einer Urne an einen Bestatter zur Übergabe/		•
	Übersendung an anderen Friedhof		10,03 EUR
9.	Besonderer Aufwand für Trauerfeier am Sarg und		
	Urnenbeisetzung an einem Tag (§ 19 (4) Friedhofssatzung)		122,12 EUR
10.	Benutzung Edelstahlmulde		26,11 EUR

(7) Beräumungsgebühren

1.	Grabzubehör (Steine komplett mit Sockel und Fundament)	
1.1.	Liegestein/Grabplatte/Holzgrabmal	31,15 EUR
1.2.	Einfassung	31,15 EUR
1.3.	Stehstein, Material komplett < 0,05 m ³	53,93 EUR
1.4.	Stehstein, Material komplett > 0,05 m³ je 0,01 m³	10,00 EUR
1.5.	Beräumung Grabmal nach 1.1., 1.3. oder 1.4. und Einfassung	
	100 % Gebühr für Grabmal + 50 % Gebühr für	_
2.) % aus (7) 1.
3.	Einebnung von Grabstätten	
3.1.	Urnengrabstätte - eine Grabeinheit	30,48 EUR
	je weitere Grabeinheit	15,24 EUR
3.2.	Erdbestattungsgrabstätte – eine Grabeinheit	39,48 EUR
	je weitere Grabeinheit	19,74 EUR
(8)	Verwaltungsgebühren	
1	W. J. D. L. C. L. W.	
1.	Vergabe von Rechten an einer Grabstätte	0.4.44 EUD
	geringer Aufwand (Vergabe im Büro)	24,41 EUR
2	normaler Aufwand (Auswahl der Grabstätte vor Ort)	48,83 EUR
2.	Verlängerung von Grabrechten	20,34 EUR
3.	Umschreibung von Grabrechten	20,34 EUR
4.	Gleichzeitige Verlängerung und Umschreibung von	0.4.44 EXTD
_	Grabrechten	24,41 EUR
5.	Jährliche Verlängerung ohne Ausstellung einer Urkunde	4,07 EUR
6.	Löschung von Grabrechten	24,41 EUR
7.	Verwaltungsaufwand für Reduzierung von Grabeinheiten	48,83 EUR
8.	Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung	
	eines Sarges oder einer Urne	24,41 EUR
9.	Ausstellung einer Beisetzungsgenehmigung/Urnenanforderung	24,41 EUR
10.	Verwaltungsaufwand für Bestellung Nachschrift für Paargrabstätte	48,83 EUR
11.	Grabmalgenehmigung (inkl. jährliche Standsicherheitskontrolle)	
11.1.	für Stehstein	82,49 EUR
11.2.	für Holzgrabmal, Grabplatte	52,90 EUR
11.3.	für Liegestein	16,28 EUR
11.4.	für Einfassung	16,28 EUR
11.5.	für Grabmal mit Einfassung	
	Grabmalgebühr zzgl. 50 % Gebühr fü	
12.	Wiederaufstellung eines Grabmals nach Inschrifterneuerung/-erweiterung	17,90 EUR
13.	Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je Stunde	48,83 EUR
14.	Nachforschungsgebühr bei der Suche von	
	Nutzungsberechtigten je Stunde	48,83 EUR
15.	Termin- und/oder Ortsänderung bei der Anmeldung zur Bestattung	24,41 EUR
(9)	Fahrgenehmigungen zum Befahren des Friedhofes	
1.	für private Friedhofsnutzer mit PKW	
1.1.	für laufendes Kalenderjahr nach Vorlage von	
	Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Bescheinigung o. ä	23,14 EUR
1.2.	ab Juli	15,64 EUR
		,5.2010

1.3.	zum Befahren an zwei aufeinander folgenden Tagen	8,41 EUR
2.	für Dienstleistungserbringer gemäß § 45 Friedhofssatzung	
	der Stadt Görlitz mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht	
2.1.	für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer	
	unter Angabe der Kfz – Zeichen - bis max. 3 Fahrzeuge	69,41 EUR
2.2.	für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer	
	unter Angabe des Kfz – Zeichens - ab 4. Fahrzeug je Fahrzeug	24,07 EUR
2.3.	zur einmaligen Auftragsabwicklung je Dienstleistungserbringer	
	unter Angabe des konkreten Auftrages	29,77 EUR

§ 6 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere die in § 12 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) genannten Aufwendungen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 03.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 9 vom 24.04.2012) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Görlitz, 27.01.2017

Siegfried Deinege Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.